

## 11 Erwachsenenschutzrecht

### Fragen

1. Wer ist neu für den Erwachsenenschutz im Kanton Luzern zuständig?
2. Wie viele Fachbehörden gibt es im Kanton Luzern? Wie heissen diese und zu welcher gehört ihre Gemeinde?
3. Nennen Sie die beiden Hauptmodelle im Kanton Luzern.
4. Wie nennen sich die KESB und zu welchem KESB Gebiet gehört Ihre Gemeinde?
5. Mit welchem Rechtsmittel können Sie eine Entscheidung der KESB anfechten und an welche Stelle müssen Sie gelangen?
6.
  - a) Nennen Sie die neuen Instrumente im Erwachsenenschutzrecht, welche Personen unter dem Aspekt der „eigenen Vorsorge“ treffen können.
  - b) Welches Ereignis muss eintreten, damit ein Instrument der eigenen Vorsorge zum Tragen kommt?
  - c) Welches Recht wird somit über die Zeit der eigenen Urteilsunfähigkeit hinaus gewahrt?
  - d) Welche Vertretungsrechte nahe stehender Personen treten neu von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen ein?
  - e) Nennen sie vier Arten von behördlichen Massnahmen.
  - f) Können diese auch kombiniert werden?
7.
  - a) Was kann in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden?
  - b) An welche Formvorschriften ist er gebunden?
  - c) Wer kann als Vertretungsperson eingesetzt werden?
  - d) Wo sollte dieser aufbewahrt werden?
  - e) Welche Vorkehrungen muss die Erwachsenenschutzbehörde treffen?
8.
  - a) Was kann in einer Patient(innen)verfügung geregelt werden?
  - b) An welche Formvorschriften ist er gebunden?

- c) Wer kann als Vertretungsperson eingesetzt werden?
  - d) Wo sollte diese aufbewahrt werden?
  - e) Welche Vorkehrungen muss die Erwachsenenschutzbehörde treffen?
9. Wird eine Person urteilsunfähig, so kann diese durch den Ehegatten, falls nicht einen Vorsorgeauftrag vorliegt, vertreten werden. Welche Geschäfte darf er tätigen?
  10. Wie nennt sich die Regelung der Vertretung bei medizinischen Angelegenheiten und auf welchen Artikel stützt sie sich?
  11. Wer vertritt eine urteilsunfähige Person für medizinische Massnahmen bei Dringlichkeit?
  12. Welche Behörde ist für die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen zuständig?
  13. Nennen Sie die beiden Voraussetzungen für die Anordnung einer Beistandschaft?
  14. Welche beiden Prinzipien sind im Erwachsenenschutzrecht zu berücksichtigen?
  15. Wer kann schutzbedürftige Personen in psychiatrische Einrichtungen einweisen?

## Antworten

1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
2. 7 Fachbehörden
3. Sitzgemeindemodell und Verbandsgemeindemodell
4. KESB Stadt Luzern  
KESB Kreis Emmen  
KESB Kriens-Schwarzenberg  
KESB Luzern-Land  
KESB Hochdorf und Sursee  
KESB Willisau-Wiggertal  
KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil
5. Mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht
6. a) Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung  
  
b) Urteilsunfähigkeit  
  
c) Selbstbestimmungsrecht  
  
d) Ehegattenvertretung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen  
  
e) Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft  
  
f) Ja, das Kernstück der Revision des Erwachsenenschutzrechtes ist das System der massgeschneiderten behördlichen Massnahmen.
7. a) Mittels Vorsorgeauftrag können Dispositionen im Hinblick auf die eigene Urteilsunfähigkeit hinsichtlich der eigenen Rechtsvertretung, der Vermögensverwaltung sowie der Personensorge getroffen werden.  
  
b) Formvorschriften:
  - Entweder handschriftlich, datiert und unterzeichnet
  - oder durch einen Notar öffentlich beurkundet  
c) eine natürliche oder juristische Person  
  
d) Aufbewahrung: An gut auffindbarer Stelle in den eigenen Wohnräumen / kann beim Zivilstandesamt vermerkt werden, dass ein Vorsorgeauftrag existiert und wo dieser vorliegt  
  
e) die KESB hat folgendes zu prüfen,
  - liegt ein Vorsorgeauftrag vor?
  - ist dieser formgültig?
  - ist die Urteilsunfähigkeit gegeben?

- ist die beauftragte Person geeignet?
- ist die beauftragte Person bereit den Auftrag anzunehmen

→ Validierungsentscheid durch die KESB

8. a) Mittels Patient(innen)verfügung kann eine Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit Anordnungen hinsichtlich künftiger medizinischer Massnahmen treffen.
- b) schriftlich, datiert und unterzeichnet / ideal Prüfung im Zweijahresrhythmus
- c) natürliche Person, ansonsten Vertretungsberechtigung nach Art. 378 ZGB
- d) Kopie an in der Verfügung erwähnte Vertretungsperson / Hausarzt, Hausärztin / behandelnde Ärztinnen und Ärzte  
Der Hinterlegungsort kann auf der Versichertenkarte der Krankenkasse vermerkt werden.
- e) KESB hat nur auf Antrag einzuschreiten. Wenn sie erfährt, dass der Verfügung nicht entsprochen wird
9. - Alle zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der urteilsunfähigen Person nötigen Rechtshandlungen vornehmen (Bezahlung der Miete, Nahrung, Kleidung, Pflege, Prämien von Sozial- und Privatversicherungen, Steuern, Pensionskasse usw.) (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);
- sich um die ordentliche Verwaltung des Einkommens und anderer Vermögenswerte kümmern (Versicherungsleistungen entgegennehmen, Mieten einer Liegenschaft im Eigentum der betroffenen Person einziehen, kleinere Reparaturen in Auftrag geben, Leistungen der Haftpflicht oder Sachversicherung geltend machen) (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
- nötigenfalls Post zur Kenntnis nehmen und erledigen (Art. 374 Abs. 2 ZGB).
10. Kaskadenvertretung nach Art. 378 ZGB:
1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
  2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
  3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
  4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
  5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
  6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
  7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

11. In dringlichen Fällen muss die Ärztin oder der Arzt nach dem mutmasslichen Willen und im Interesse der Patientin oder des Patienten handeln (Art. 379 ZGB)
12. Im Kanton Luzern sind es die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.
13. Es muss einen Schwächezustand und eine daraus resultierende Schutzbedürftigkeit vorliegen.
14. Subsidiaritätsprinzip / Verhältnismässigkeitsprinzip
15. Erwachsenenschutzbehörde.  
Ein Arzt oder eine Ärztin, wenn Gefahr in Verzug ist.